



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 PKH 8.08
OVG 5 So 69/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 5. August 2008
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß, Neumann und
Guttenberger

beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 16. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Den Klägerinnen kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, weil das beabsichtigte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 16. Juni 2008 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und aussichtslos erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO; § 173 VwGO i.V.m. § 78b Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Das von den Klägerinnen gegen den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes beabsichtigte Rechtsmittel wäre unzulässig, weil die Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes von Gesetzes wegen unanfechtbar ist (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO).

Krauß

Neumann

Guttenberger